



INHALT:

- Kreisausschuss-Sitzung
- Übungen der Bundeswehr
- Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg
- 2. Jägerprüfung 2002
- Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Stadtwerke Starnberg
- Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Beitrags- und Gebühren-satzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS)

.....

Kreisausschuss-Sitzung

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am Donnerstag, 7. März 2002 um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2, statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Feststellung der Jahresrechnung 2000 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
3. Sportförderung des Landkreises Starnberg; Antrag des Bayerischen Sportschützen-Bundes, Gau Starnberg, auf Gewährung eines Verwaltungskostenzuschusses für das Jahr 2002
4. Regionaler Busverkehr; Prüfungsbericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes für 1999
5. Kulturförderung; Zuschuss für „Orff in Andechs“ 2002
6. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg in der Zeit von 11.03.02 bis 15.03.02 Übungsraum: Aschaffenburg 32UNA 100350 – Heilbronn 32UNV 150450 – Crailsheim 32UNV 750450 – Kempten 32TPT 000800 – Lenggries 32TQT 000800 – Höhenkirchen 32UQU 000200 – Starnberg 32UPU 750200 – Pfaffenhofen 32 UPU 850800 – Landshut 33UTP 900800 – Regensburg 33UTQ 900350 – Bamberg 32UPA 350300 Übungen durch.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übennden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.

Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis Starnberg, der Blutspendedienst der Landeshauptstadt München führt wieder eine Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg durch. Ich würde es begrüßen, wenn Sie sich wiederum zahlreich an dieser für viele Mitbürger lebensrettenden Aktion beteiligen könnten. Der nachfolgende Aufruf des Blutspendedienstes enthält die für Sie wichtigsten Informationen.

„In den nächsten Tagen führt der Amtliche Blutspendedienst der Landeshauptstadt München Blutspendeaktionen im Landkreis Starnberg durch.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken oder verletzten Mitmenschen mit Blutkonserven zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Die Blutspendeaktionen im Landkreis finden zu folgenden Terminen statt:

Montag	11.03.02	14.30 – 19.45 Uhr	Starnberg	Grundschule, Ferdinand-Maria-Straße 11
Dienstag	12.03.02	15.00 – 19.45 Uhr	Krailling	Volksschule, Rudolf-von-Hirsch-Str. 2
Mittwoch	13.03.02	16.00 – 19.45 Uhr	Weßling	Schulhaus Weßling, Schulstraße 1
Freitag	15.03.02	15.00 – 19.45 Uhr	Gauting	Grundschule, Bahnhofstraße 25
Dienstag	19.03.02	16.00 – 19.45 Uhr	Pöcking	Grund- u. Teilhauptschule, Beccostaße 29
Freitag	22.03.02	15.00 – 19.45 Uhr	Gilching	Grundschule, Talhofstraße 5
Montag	25.03.02	15.00 – 19.45 Uhr	Tutzing	Volksschule, Greinwaldstr. 6
Dienstag	26.03.02	15.30 – 19.45 Uhr	Berg/ Aufkirchen	Grund- u. Teilhauptschule I, Lindenallee 8
Mittwoch	27.03.02	15.00 – 19.45 Uhr	Herrsching	Neue Volksschule, Martinsweg 8
Donnerstag	28.03.02	15.30 – 19.45 Uhr	Seefeld	Schule Seefeld, Roseggerstraße 2, Eingang Turnhalle

Der Blutspendedienst verlost aus allen in einem Jahr gespendeten Blutkonserven (ca. 90 000 bis 92 000 Einheiten) zwischen 90 und 92 hochwertige Markenfahrräder. Jede Spende erhöht die Gewinnchance!

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Er wird dann ebenso dankbar sein, wenn Vorsorge getroffen ist, wie es die sind, denen geholfen werden konnte. Allein dieser Aspekt sollte uns Anlass zur freiwilligen Blutspende sein. Blut spenden kann jeder gesunde Mensch vom 18. bis 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit.

Für seine unentgeltliche Blutspende erhält jeder Spender neben einem Lebensmittelpaket kostenlos einen Blutgruppenausweis, in dem seine Blutgruppe und sein Rhesusfaktor eingetragen sind, der im Bedarfsfall von großer Wichtigkeit sein kann. Selbstverständlich wird jede gespendete Blutkonserve in den Laboratorien des Amtlichen Blutspendedienstes auf übertragbare Krankheiten (z. B. Hepatitis, Lues und AIDS) untersucht.

Um unnötige Wartezeiten zu ersparen, machen wir darauf aufmerksam, dass Personen, die an Gelbsucht, Malaria, aktiver Tuberkulose, Syphilis (Lues) erkrankt waren oder HIV-infiziert sind (bzw. zu HIV-Risikogruppen gehören), nicht angenommen werden können.“

Mit freundlichen Grüßen

HEINRICH F R E Y, Landrat

2. Jägerprüfung 2002

Der schriftliche Teil der 2. Jägerprüfung 2002 findet gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) landeseinheitlich am Dienstag, dem 25. Juni 2002 statt.

Prüfungsbewerber müssen sich bis spätestens 26. April 2002 unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschl. Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihre Wohnung haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörde nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen. Anmeldevordrucke sind bei den Kreisverwaltungsbehörden erhältlich.

Hat ein Bewerber keine Hauptwohnung in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 Jägerprüfungsordnung erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitung außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Lehre bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hie-rüber spätestens bis zum 11. Juni 2002 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € zuzüglich 7,50 € Verwaltungskosten erhoben. Die Gesamtkosten in Höhe von 262,50 € sind vor der Anmeldung zur Prüfung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen (Kto.-Nr. der Kreiskasse Starnberg 430050047 bei der Kreissparkasse München-Starnberg, BLZ 702 501 50).

Alle Prüfungsbewerber müssen eine etwaige Änderung der im Antrag von ihnen angegebenen Anschrift sofort der Kreisverwaltungsbehörde bekannt geben, damit die Ladung zu den einzelnen Prüfungsteilen

a) dem schriftlichen Teil,

b) dem mündlichen Teil,

c) dem jagdlichen Schießen (einschließlich der Handhabung der Waffe)

ordnungsgemäß erfolgen kann.

Ort und landeseinheitlicher Zeitpunkt der schriftlichen Jägerprüfung sowie Ort und Zeitpunkt für die beiden anderen Prüfungsteile werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheins die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr nur 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

EAPI 75 – 752

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich F r e y, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Stadtwerke Starnberg

Auf Grundlage von Artikel 23 Satz 1, Artikel 88 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.03.1999 (GVBl. S. 86), erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

SATZUNG:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Stadtwerke Starnberg, vom 04.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 51 vom 18.12.1997) wird wie folgt geändert:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 520.000 Euro.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

Abs. (3) Punkt 3 erhält folgende Fassung:

Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).

Abs. (3) Punkt 4 erhält folgende Fassung:

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 35.000 Euro übersteigen.

Abs. (3) Punkt 5 erhält folgende Fassung:

Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 6.000 Euro überschreitet.

Abs. (3) Punkt 6 erhält folgende Fassung:

Aufnahme von Darlehen im Rahmen des vom Stadtrat verabschiedeten Wirtschaftsplanes, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 6.000 Euro überschreiten.

Abs. (3) Punkt 7 erhält folgende Fassung:

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt.

Abs. (3) Punkt 8 erhält folgende Fassung:

Erläss von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.000 Euro beträgt.

Abs. (3) Punkt 9 erhält folgende Fassung:

Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.000 Euro im Einzelfall beträgt.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

Abs. 1 Punkt 9 erhält folgende Fassung:

Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Starnberg, den 20.02.2002

STADT STARNBERG

Heribert T h a l l m a i r, 1. Bürgermeister

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8, 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), Art. 8, 9 und 12 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in Verbindung mit einer Vereinbarung mit der Gemeinde Gauting für die Gemeindeteile Oberbrunn mit Hausen und der Einöde Taubenhüll vom 07.07./ 20.07.1988 erlässt die Stadt Starnberg für das Gebiet der Stadt Starnberg und die Gemeindeteile Oberbrunn mit Hausen und der Einöde Taubenhüll der Gemeinde Gauting folgende

SATZUNG:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung BGS zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Stadt Starnberg vom 01.01.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

a) pro m2 Grundstücksfläche netto 1,33 Euro, inklusiv 16% MwSt = 1,54 Euro

b) pro m2 Geschossfläche netto 3,48 Euro, inklusiv 16% MwSt = 4,04 Euro

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-durchfluss (Qn)

bis 2,5 m³/h netto 30,68 Euro/Jahr , inklusiv 7 % MwSt = 32,83 Euro/Jahr

bis 6,0 m³/h netto 36,81 Euro/Jahr , inklusiv 7 % MwSt = 39,39 Euro/Jahr

bis 10,0 m³/h netto 42,95 Euro/Jahr , inklusiv 7 % MwSt = 45,96 Euro/Jahr

über 10,0 m³/h netto 263,83 Euro/Jahr , inklusiv 7 % MwSt = 282,30 Euro/Jahr

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt netto 0,82 Euro, inklusiv 7 % MwSt = 0,88 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

netto 1,79 Euro, inklusiv 7 % MwSt = 1,92 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Starnberg, den 20.02.2002

STADT STARNBERG

Heribert T h a l l m a i r, Erster Bürgermeister

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.



Beratungsstelle für ausländische Mitbürger

durch den Ausländerbeirat Starnberg

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14–18 Uhr im Landratsamt Starnberg, Zi.-Nr. 148 a

Nächster Beratungstermin:

Donnerstag, 7. März 2002



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an. Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 251.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.